

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Becherbach vom 21.12.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.01.2001 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2006 außer Kraft.



Becherbach, den 21.12.2015
Ortsgemeinde Becherbach

(Denzer)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 590,00 € |
| b) von dem vollendeten 5. Lebensjahr ab | 630,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

520,00 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte

1.030,00 €

4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld

770,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

- | | |
|--|------------|
| a) Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 990,00 € |
| b) Jede weitere Grabstelle (tief) | 500,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte im normalen Feld | 540,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 1.110,00 € |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

- | | |
|--|---------|
| a) Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 33,00 € |
| b) Jede weitere Grabstelle (tief) | 16,67 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte im normalen Feld | 18,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte | 26,00 € |
| e) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber**1)Reihengräber für Verstorbene**

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 €
b) von dem vollendeten 5. Lebensjahr ab	560,00 €
c) Urnenbeisetzung	300,00 €
d) Urnenbeisetzung im Rasenfeld	300,00 €

2)Wahlgräber – Einfachgräber

a) Doppelgrab	560,00 €
b) Urnenbeisetzung	300,00 €
c) Urnenbeisetzung im Rasenfeld	300,00 €

3)Wahlgräber – Tiefgräber-

a) Erstbestattung in der Tiefe	580,00 €
--------------------------------	----------

4)Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	120,00 €
---	-----------------

IV. Benutzung der Friedhofshalle (einschl. Benutzung Aussegnungshalle)

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag	35,00 €
b) einer Urne für jeden angefangenen Tag	35,00 €
c) Reinigung der Friedhofshalle	30,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VI. Sonstige Gebühren

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
 Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten
 Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
 Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt V und VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.